

Stellungnahme des BgVV zur Einschätzung von Beta Carotin durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß (SCF) der Europäischen Union

In seiner 122. Plenarsitzung am 07. September 2000 hat der SCF den bisher für Beta Carotin, gemischte Carotinoide, Beta-apo-8'-Carotinal und Beta-apo-8'-Carotinsäure-Ethylester geltenden Gruppen-ADI von 5 mg/kg Körpergewicht zurückgezogen. Der SCF hat damit die Konsequenz aus der Erkenntnis gezogen, daß die toxikologischen Studien an Nagetieren, die als Basis für den bisherigen ADI-Wert dienten, im Fall des Beta-Carotins nicht mehr als relevant für die Abschätzung des Risikos beim Menschen betrachtet werden können und gesundheitsschädliche Wirkungen bei starken Rauchern schon mit der täglichen Dosis von 20 mg beobachtet wurden, einer Dosis, die weit unter dem bisherigen ADI-Wert liegt. Allerdings hat der SCF gleichzeitig darauf hingewiesen, daß keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Mengen von 1-2 mg/Tag, die als Lebensmittelzusatzstoff aufgenommen werden, im Rahmen der Gesamtaufnahme aus Lebensmitteln eine Gefährdung darstellen.

In Übereinstimmung damit hat der SCF in seiner 123. Plenarsitzung am 17.-19. Oktober 2000 eine Stellungnahme über „Upper levels for β -carotene“ verabschiedet, in der deutlich gemacht wird, daß gegenwärtig kein „Upper level“ genannt werden kann. Außerdem wird zur Vorsicht bei der Verwendung von Beta Carotin in Nahrungsergänzungsmitteln geraten.

Nach Auffassung des BgVV müssen aus den Äußerungen des SCF Konsequenzen für den Verbraucherschutz gezogen werden. Dabei ist zum einen der Unterschied zwischen Beta-Carotin als natürlicher Bestandteil von Lebensmitteln und Beta-Carotin in isolierter Form (als Zusatz oder als „Ergänzungstoff“) zu beachten, so wie es auch bei epidemiologischen Betrachtungen (vgl. D-A-C-H Referenzwerte 2000 für die Nährstoffzufuhr S.76, DGE 2000) berücksichtigt wurde. Zum anderen sind die verschiedenen Quellen der Aufnahme von Beta Carotin zu beachten.

Die Verwendung von Beta Carotin als Lebensmittelfarbstoff ist von der Stellungnahme des SCF insofern betroffen, als der SCF Mengen von 1-2 mg genannt hat, für die bei der Verwendung als Lebensmittelfarbstoff keine Hinweise auf eine Gefährdung bestehen. Die bisherige allgemeine Zulassung ohne Mengenbeschränkung mit der Angabe „quantum satis“ erweckt jedoch den Eindruck, daß für die Lebensmittelfärbung beliebig viel Beta Carotin eingesetzt werden kann. Im Hinblick auf den vom SCF zurückgezogenen ADI-Wert sollten deshalb Höchstmengen für Beta-Carotin und gemischte Carotine festgesetzt und die für Beta-apo-8'-Carotinal und Beta-apo-8'-Carotinsäure-Ethylester bestehenden Höchstmengen überprüft und gegebenenfalls gesenkt werden.

Für Nahrungsergänzungsmittel, die eine darüber hinausgehende (nicht technologische) Anwendung von Beta-Carotin darstellen, hat der SCF zur Vorsicht gemahnt und keinen Zahlenwert für eine tolerable Aufnahmemenge genannt.

Andere Gremien empfehlen, auf Beta-Carotin Supplemente zu verzichten, wie z.B. der amerikanische FNB:

- „...it is concluded that Beta-Carotene supplements are not advisable for the general population“ (Dietary Reference Intakes, National Academy Press, Washington D.C. 2000)

oder die Working Group on Diet and Cancer des Department of Health, U.K.:

- the avoidance of beta-carotene supplements as a means of protecting against cancer;
- the need to exercise caution in the use of high doses of purified supplements of other micronutrients as they cannot be assumed to be without risk.“

Es ist daher nicht zu vertreten, über die vom SCF aus pragmatischen Gründen genannte Menge von bis zu 2 mg (für die technologische Anwendung) durch andere Anwendungsmodalitäten für Beta-Carotin hinauszugehen.

Die Anwendung von Beta-Carotin in Nahrungsergänzungsmitteln ist vor diesem Hintergrund kritisch zu werten, insbesondere auch angesichts der nach der gegenwärtigen Rechtslage möglichen Aufnahme viel größerer Mengen von Beta Carotin aus diesen Produkten. So befinden sich nach wie vor Nahrungsergänzungsmittel in Kapseln auf dem Markt, die nach den Verzehrsempfehlungen der Hersteller zu einer Aufnahme von 10 bis 20 mg/Tag oder noch mehr führen können. Hinzu kommen sogenannte „A+C+E“-Getränke, mit mengenmäßig bedeutsamen Zusätzen, z.B. 36 mg Beta Carotin im Liter.

Aus ernährungsphysiologischer Sicht besteht für den supplementierenden Einsatz von Beta-Carotin keine Notwendigkeit. Die Vitamin-A-Versorgung in Deutschland ist mehr als ausreichend und der seit Jahren behauptete gesundheitsförderliche Nutzen zusätzlicher Gaben von Beta-Carotin hat sich als nicht gegeben herausgestellt. Wohl aber hat sich ein nennenswertes Risiko für eine Supplementierung mit höheren Dosierungen ergeben.

Eine Ausdehnung der vom SCF genannten Aufnahmemenge von bis zu 2 mg pro Tag für technologische Zwecke etwa mit speziellen „Beta-Carotin-Supplementen“ würde den Abstand zu den kritischen Dosen der Interventionsstudien verringern, obwohl erwiesenermaßen kein Nutzen von einer solchen Supplementierung zu erwarten ist. Es würde auch dem zu fordernden Sinn einer gezielten Nahrungsergänzung mit isolierten Stoffen widersprechen. Deshalb kann aus unserer Sicht die zusätzliche Zufuhr von Beta-Carotin „aus ernährungsphysiologischen Gründen“ in Supplementen nicht befürwortet werden.

Das BgVV ist der Auffassung, daß es im Hinblick auf die eindeutige Studienlage mit Beta-Carotin (bewiesene Schädlichkeit bei starken Rauchern, bewiesene Nicht-Wirkung bei Gruppen, die der Normalbevölkerung entsprechen) und auf den entzogenen ADI-Wert geboten ist, die Verwendung von Beta Carotin durch geeignete Regelungen zu begrenzen. Im Vorgriff darauf sollten die Hersteller derartiger Produkte schon heute aufgefordert werden, auf den Einsatz von Beta Carotin zu verzichten oder ihn zumindest stark einzuschränken. Gegenwärtig werden auf entsprechenden Produkten nicht einmal starke Raucher vor dem Verzehr gewarnt.

Welche Aufnahmemengen den verschiedenen Quellen zugebilligt werden, ist eine Frage des Risikomanagements und wissenschaftlich nicht zu entscheiden. Wenn nicht auf eine oder mehrere der Anwendungsgebiete ganz verzichtet werden kann, würde das BgVV es für vernünftig halten, Höchstmengen einzuführen, die sicherstellen, daß weder durch die Lebensmittelfärbung, noch durch anderweitige Verwendung in Lebensmitteln mehr als jeweils 1 mg Beta-Carotin in isolierter Form/Tag aufgenommen wird. Das wären höchstens 10 % der Dosierung, die sich in den großen Studien als für starke Raucher schädlich erwiesen hat.

Das BgVV hält Regelungen für dringend erforderlich, die sicher stellen, dass die Beta-Carotindosierungen in entsprechender Weise reduziert werden.

